VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Lieferoflicht und Preise

Für alle Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers maßgebend. Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen verpflichten uns nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unserer Abnehmer oder dritter Firmen, die von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichen, sind seibst dann nicht für uns verbindlich, wenn von dem Abnehmer darauf Bezug genommen ist und wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Bis zur Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden grundsätzlich unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Käufers angenommen. Treten Gründe ein, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers beeinträchtigen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzuhalten bzw. Barzahlung vor Lieferung zu verlangen.

Sofern Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart sind, kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise in Anrechnung. Dies gilt auch für Terminaufträge und längerfristige Lieferkontrakte. Wenn nicht ausdrücklich in schriftlicher Form eine Änderung vereinbart ist, gilt für Abschlussaufträge eine Laufzeit von 6 Monaten. Bei Nichterfüllung von Abschlussaufträgen wird der volle Warenwert der noch abzunehmenden Warenmenge in Rechnung gesetzt. Sollte dem Verkäufer eine Weiterverwendung der Ware möglich sein, wird in jedem Fall eine Aufwands- und Ausfallentschädigung in Höhe von 20 % des Warenwertes in Rechnung gestellt.

Lieferung ab einem Warennettoauftragswert von 150,- € werden in einem Umkreis von 50 km frei Haus geliefert. Alle übrigen Lieferungen gelten ab Werk Mönchengiadbach. Für die Anlieferung unserer Artikel benutzte Paletten werden handelsüblich mitgewogen und mitberechnet. Desgleichen gilt bei Rollen für die notwendigen Papphülsen. Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Lager Mönchengladbach, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und zu Lasten des Bestellers. Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% sind gestattet. Bei Sonderanfertigungen von Kartons, Papier- und Folienverpackungen etc. behalten wir uns aus fabrikationstechnischen Gründen Mengentoleranzen von +/-20% vor. Kosten für Druckunterlagen werden anteilig berechnet. Es gilt als vereinbart, dass die gesamten Druckunterlagen in unserem Besitz und nur zu unserer Verfügung verbleiben. Die Lieferung erfolgt in der handelsüblichen Verpackung. Für rechtzeitige Lieferung wird der Verkäufer Sorge tragen. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck. Höhere Gewalt entbindet ihn von der Lieferpflicht. Zu den Ereignissen höherer Gewalt gehören Naturkatastrophen, Maßnahmen von hoher Hand, Arbeitseinstellung, Aussperrung, Materialverknappung, Betriebsstörung, besonders auch Personalerkrankungen, Verkehrsschwierigkeiten, verspätete Schiffsankünfte, Betriebsunterbrechungen, Maschinenschäden, Ein- und Ausfuhrverbote, Streik, Verkehrsstörung, Krieg, Mobilmachung usw.
Schadenersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung können nicht berücksichtigt werden.

Vorgenannte Preise gelten unter Zugrundelegung der Hausse-Baisse-Klausel.

Zahlung-Eigentumsvorbehalt

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto, bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto. Wechsel gelten nicht als Barzahlung und schließen den Abzug von Skonti aus. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Sämtliche Zahlungen erfolgen in € an den Lieferer, jedoch nicht an dessen Vertreter. Bis zur vollständigen Zahlung des Kautpreises einschließlich aller evtl. Nebenforderungen (bei Wechsel weitser der Kaufpeiler, jedoch nicht an dessen Vertretel. Bis zur Vollständigen Zahlung des Kaufpeilese einschießen die Vit. Nebenforderungen der Weitser oder Schecks bis zu deren Einlösung), behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht an der von ihm gelieferten Ware vor. Im Falle einer Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung verbleibt das Eigentum an dem neu hergestellten, umgebildeten oder weiterveräußerten Erzeugnis, ohne Rücksicht auf den Wert desselben, dem Lieferanten bis zur Erfüllung seiner aus der Lieferung hervorgegangenen Forderung.

Sollte der Käufer unsere Ware im bearbeiteten oder nicht bearbeiteten Zustand weiter veräußern, so tritt er hiermit seine Forderungen an seine Käufer an uns ab.

Werden an der Ware erkannte Mängel nicht binnen einer Woche nach Annahme der Lieferung, in jedem Fall jedoch vor Verwendung der Ware, schriftlich gerügt, gilt die Ware als anstandslos angenommen. Berechtigte Mängel geben dem Käufer das Recht auf Nachbesserung bzw. Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Frist. Hieraus entsteht jedoch keine Berechtigung zum Rücktritt aus dem Kaufvertrag. Der Verkäufer kann die Eignung für bestimmte Verwendungszwecke nicht garantieren, weil er keinen Einfluss auf die Herstellung und Verwendung der von ihm gelieferten Ware hat. Eine Haftung des Verkäufers für Folgeschäden aus der Verwendung der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

Haftung für die Anwendung oder die spezielle Art der Verwendung der von uns verkauften Produkte, Geräte oder Anlagen wird von uns auf keinen Fall übernommen. Eine solche Haftung kann weder aus einer von uns herausgegebenen Informationsschrift, Gebrauchsanweisung oder Schriftwechsel, noch aus einer von uns gewährten Kundendienstberatung hergeleitet werden. Der Besteller ist in keinem Fall von der Verpflichtung entbunden, unsere Produkte daraufhin zu prüfen, ob sie für den vorgesehenen Einsatzzweck tauglich sind.

Sonderbedingungen für Kunststofferzeugnisse

Käufer und Verkaufer unterwerten sich der GKV Prüf- und Bewertungs-Klausel 1959 für (Hochdruck-)Polyäthylen-Folien und Erzeugnisse daraus, aufgestellt vom Fachverband Verpackung und Beläge im GKV am 7. Oktober 1959, jedoch mit folgender Maßgabe:
Die zulässigen Toleranzen betragen: Länge und Breite 5%. Stärken bis 0,04 mm = 25%, über 0,04 mm = 20%, mindestens jedoch 5/1000. Bei Sonderanfertigungen

behält sich der Verkäufer eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Menge unter Berechnung der tatsächlichen Liefermenge vor. Die Mehr- oder Mindermenge kann betragen: bei unbedruckter Ware 10 %, bei bedruckter Ware 15 %, bei sämtlichen Bestellungen unter 100 kg bis zu 20 %, und zwar sowohl bezüglich der Gesamt-Abschlussmenge wie bezüglich jeder einzelnen Teillieferung. Bei der Fertigung von Beuteln und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

Muster und Proben

Gegebene Muster gelten als Durchschnittsmuster, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Ausführung als unverbindliches Anschauungsmaterial zu betrachten sind. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile stets Mönchengiadbach gültig. Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte in den übrigen Teilen verbindlich.